

## Newsletter-klein-klein-verlag vom 01.12.2007 Schulausschlüsse bei Masern sind Ausdruck verfassungsfeindlicher Aktivitäten der Gesundheitsämter

Darstellung und Kommentar zu den jüngsten Vorgängen in Hamburg

von Karl Krafeld

**Nach dem Auftreten von Masernfällen im Nov. 2007 in Hamburger Schulen (Waldorfschulen) führte das Gesundheitsamt eine Impfpasskontrolle durch, schloss ungeimpfte Schüler zwangsweise vom Schulbesuch aus und erlaubte den Schulbesuch, wenn die Schüler sich nach der Impfpasskontrolle impfen ließen.**

### **Grundsätzlich unterliegt der Impfstatus der ärztlichen Schweigepflicht.**

Hierauf weist beispielsweise der Deutsche Bundestag in der Begründung des Beschlusses zur Petition (3-15-1-5-2002-037190 / BT-DS 16/3817) vom 14.12.2006, unter Bezugnahme auf das Bundesgesundheitsministerium, hin. In der Petition wurde Beschwerde über Hepatitis-B-Zwangsimpfungen an Mitarbeitern in Betrieben des Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Altenheimen, Arztpraxen usw.) geführt. Auf S. 84 (BT-DS 16/3817) stellt der Deutsche Bundestag eindeutig klar:

**„Da der Arbeitgeber lediglich über das Ergebnis der Untersuchung unterrichtet werden darf, kann bei Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht auch kein indirekter Zwang zur Impfung ausgeübt werden.“**

Grundgesetz Art. 2 Abs. 1 sichert jedem das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zu. Zu den zu schützenden Persönlichkeitsrechten gehört auch der Anspruch auf die Sicherstellung der ärztlichen Schweigepflicht. Ebenso wie der Geschlechtskrankheitsstatus durch die ärztliche Schweigepflicht dem schützenswerten Persönlichkeitsrecht unterliegt, **unterliegt der Impfstatus dem schützenswerten Persönlichkeitsrecht.**

Ein Gesundheitsamt, das als staatliche Gewalt, an Schulen eine Impfpasskontrolle durchführt, bringt

hiermit sowohl seine Missachtung der Persönlichkeitsrechte als auch unserer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung öffentlich zum Ausdruck und beweist sich hiermit als Handlungsorgan einer Willkürherrschaft, unabhängig von Verfassung, Gesetz und Recht.

### **Das Infektionsschutzgesetz**

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) eröffnet und verpflichtet in § 34 Abs. 1 IfSG, ausschließlich bei der Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule zur Erhebung des Impfstatus, ausschließlich zu dem Zwecke der anonymisierten Weiterleitung an die obersten Landesgesundheitsbehörden, die die anonymisierten Daten dem Robert-Koch-Institut zu übermitteln haben.

Das IfSG eröffnet keine personenbezogene individuelle Verwendung dieser Daten, beispielsweise indem das Gesundheitsamt bei der Einschulung auf die Impfungen drängt.

Einen Schulausschluss, einen Ausschluss vom Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen, eröffnet § 34 Abs. 1 IfSG ausschließlich in Bezug auf erkrankte Personen bzw. auf Personen bei denen der Verdacht auf eine Erkrankung besteht - vollkommen unabhängig davon, ob diese Personen zuvor eine Impfung gegen diese Erkrankungen erhalten haben.

Bei einem aufgrund § 34 Abs. 1 IfSG erfolgten Schulausschluss erkrankter Personen, hat der Impfstatus keinerlei Bedeutung. Diese

Personen sind vom Schulbesuch auszuschließen, gleich ob sie vorher geimpft wurden oder nicht. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eröffnet dem Gesundheitsamt die Möglichkeit, Personen zu verpflichten, einen Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder vom Gesundheitsamt bestimmte Orte nicht zu betreten, „bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind“.

Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen, die die obersten Landesgesundheitsbehörden aufgrund § 20 Abs. 3 IfSG auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert-Koch-Institut (RKI) nach § 20 Abs. 2 IfSG ausgesprochen haben, dürfen in keinerlei sachlichen Zusammenhang mit „notwendigen Schutzmaßnahmen“ gebracht werden, die das Gesundheitsamt durchführt, bevor das Betreten einer Gemeinschaftseinrichtung erlaubt ist.

Seit Jahren nennen die Empfehlungen der STIKO zur Durchführung von Schutzimpfungen unter der Zwischenüberschrift „Aufklärungspflicht vor Schutzimpfungen“ als unverzichtbar zu erfüllende Voraussetzung, um die Durchführung einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung behaupten zu dürfen, dass der Arzt vor der Impfung den Impfling oder seine Eltern beziehungsweise seine Sorgeberechtigten über Nutzen und Risiken der Impfung aufklären muss, „damit sie über die Teilnahme an der Impfung entscheiden können.“

**Die Durchführung der Maßnahme einer öffentlich empfohlenen Impfung (§ 20 Abs. 2 und 3 IfSG) darf ausschließlich dann behauptet werden, wenn eine ausschließlich freiwillig erfolgte Entscheidung des Impflings**

Impressum Herausgeber:

klein-klein-verlag  
Dr. Stefan Lanka  
Am Schwediwald 42  
88085 Langenargen

Weitere Informationen  
finden Sie auf der Webseite:  
[www.klein-klein-verlag.de](http://www.klein-klein-verlag.de)

Anfragen richten Sie an:  
[info@klein-klein-verlag.de](mailto:info@klein-klein-verlag.de)

Bestellungen richten Sie an:  
Fax: 09856 - 92 13 24  
E-Mail: [bestellung@klein-klein-verlag.de](mailto:bestellung@klein-klein-verlag.de)

**bzw. des Personensorgeberechtigten (Eltern) vorliegt.**

Die Gabe eines Impfstoffs, bei der zugrunde liegend durch irgendwelche Handlungen, beispielsweise eines Gesundheitsamtes oder von Ärzten oder durch Entstellung und Unterdrückung wahrer Tatsachen bei der dem Arzt obliegenden Aufklärungspflicht vor der Impfentscheidung, auch nur im Ansatz ein Druck auf die Entscheidung ausgeübt wird, darf nicht als öffentlich empfohlene Schutzimpfung (§ 20 abs. 2 und 3 IfSG) behauptet werden, sondern erfüllt den Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung nach § 223 a StGB, bei der schon der Versuch strafbar ist und bei deren Kenntnisnahme das Gesetz die Polizei bzw. die Strafverfolgungsbehörde zur Aufnahme der Straf Ermittlungen, ggf. auch gegen ein Gesundheitsamt, verpflichtet. (Die Staatspraxis dagegen ist heute in Deutschland immer noch anders, nämlich unabhängig von Gesetz und Recht, die freiheitlich-demokratische Staatsordnung, durch die Organe der staatlichen Gewalt vorsätzlich missachtend und zerstörend.)

„Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen“, wie der Wortlaut „empfohlen“ schon sagt, dürfen niemals als „notwendig“, dürfen niemals als „notwendige Schutzmaßnahmen“ im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG behauptet werden, bis zu deren Abschluss der Durchführung es zulässig wäre, nicht geimpfte

Schüler vom Besuch der Schule auszuschließen.

Dass es bei den jüngsten Hamburger Vorgängen im Nov. 2001 der staatlichen Gewalt des Hamburger Gesundheitsamtes nicht um Gesundheitspflege und nicht um den Schutz der Bevölkerung vor Krankheiten ging, sondern ausschließlich um Zerstörung von Menschen, beweist das Hamburger Gesundheitsamt nach der verfassungsfeindlichen Impfpasskontrolle durch die Anordnung, dass die nicht geimpften Schüler vom Schulbesuch ausgeschlossen werden müssen. Die Schüler aber dann, wenn sie sich sofort, entweder vom Hausarzt oder in der Schule durch das Gesundheitsamt impfen lassen, **das Schulverbot gegen diese frisch geimpften Schüler sofort wieder aufgehoben wird.**

Kein Hochschulmediziner behauptet, dass der Schutz vor einer Masernerkrankung durch eine Impfung innerhalb von wenigen Stunden oder etwa einem Tag nach der Impfung wirken könnte. **Die Hochschulmedizin geht davon aus, dass die Schutzwirkung frühestens nach ca. zwei Wochen einsetzt.**

Diejenigen, die bei sich selbst oder bei ihren Kindern Impfungen mit leicht heftigen Impfreaktionen erlebt haben, wissen, dass die Impfreaktionen Tage dauern können. Die Hochschulmedizin behauptet, dass erst durch die Impfreaktionen der Schutz vor einer Erkrankung einsetzen kann.

Bewusst und unbedingt vorsätzlich, auch gegen die Behauptungen der Hochschulmedizin gewendet, behauptet das Hamburger Gesundheitsamt eine im Stundenbereich nach der Masernimpfung einsetzende Schutzwirkung.

Dieser Missbrauch der dem Hamburger Gesundheitsamt abschließend durch das Volk (GG Art. 20 Abs. 2) übertragenen staatlichen Gewalt, zum Zwecke der Missach-

tung und Zerstörung unserer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung um die heranwachsende Generation der Herrschaft des Kapitals der Pharmaindustrie als Opfergabe auf deren Altar zu legen, lässt sich nicht damit entschuldigen, dass es sich bei den Ärzten in den Gesundheitsämtern um irregeleitete Gutgläubige handeln würde.

Allenfalls handelt es sich bei diesen Ärzten um vorsätzlich handelnde Schlechtgläubige, die - in Anlehnung an Goethe, Faust I - ihre Seele an die Herrschaft der Finanzgewalt der demokratisch nicht legitimierten Herrschaft des Pharmakapitals verkauft haben. Für die Pharma stellt der Mensch lediglich das Objekt zum Zwecke der sittenwidrigen gerichteten Kapitalvermehrung dar, die ungehindert von demokratisch-rechtsstaatlich legitimierten ethischen Grenzen durchgesetzt wird, und das gegen hilf- und schutzlose Menschen und insbesondere gegen Kinder.

Den abschließend für diese Masernaktion in Schulen verantwortlichen Hamburger CDU-Bürgermeister sollte man daran erinnern, welche hohe Aktualität im Hinblick auf das Pharmakapital, das sich konkret in dieser Masernaktion wieder „schlimmer als die Pest“ austobt (Goethe, Faust I), die Feststellung der CDU in NRW im Ahlener Programm vom 3.2.1947 hat, „dass die unumschränkte Herrschaft des privaten Kapitals vorbei sein muss.“

Es wird dringend Zeit, dass der nach 1945 erforderliche Bruch im staatlichen Gesundheitswesen, jetzt mit über 60jähriger Verzögerung, endlich vollzogen wird, im Interesse unserer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung, im Interesse der Zukunftsmöglichkeit der heranwachsenden Generation. Die verheerenden Auswirkungen der Schlechtgläubigkeit (nicht: Gutgläubigkeit) im Gesundheitswesen, konnten sich nur aufgrund

der Duldung durch Staatsbürger dahin entwickeln, wo sie heute sind, was sich an den Masernaktionen erweist:

Menschen zerstörend und die freiheitlich-demokratische Staatsordnung zerstörend.

Die verfassungsfeindlichen Handlungen aus den Gesundheitsbehörden dürfen dann nicht geduldet werden, wenn man sich selbst davor schützen will, zum Opfer dieser in Deutschland zunehmend tobenden Willkürdiktatur zu wer-

den, die unter der humanen Tarnung „Gesundheit“ herangeschlichen kommt.

Die Masernaktion in Hamburg zeigt wieder einmal nur, wohin die Reise weiter gehen soll, weil wir alles mit uns machen lassen, weil (angeblich) die Herrschaft des Pharmakapitals und die verfassungsfeindliche Unterwürfigkeit der staatlichen Gewalten unter diese demokratisch nicht legitimierte Kapitalherrschaft zu mächtig ist.

Im Dienste der Kapitalherrschaft der Pharmaindustrie führt das Hamburger Gesundheitsamt wieder einmal den Generalbefehl der Pharmaindustrie aus, die grundgesetzliche Bestimmung nach GG Art. 14 Abs. 2 „Eigentum verpflichtet. Es soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ In der Praxis umzuformen in die Bestimmung:

„Eigentum verpflichtet zu Gemeinheiten zum gesundheitlichen Schaden der Allgemeinheit.“

## klein-klein-verlag

### Info 1: Macht Impfen Sinn?



Wie werden neue Viren identifiziert? Kommentator zu den als isoliert behaupteten Viren.

krankmachende Viren? Isolierte Viren? Das Grundgesetz.

### In der Informationsbroschüre Nr. 1 Macht Impfen Sinn?

werden auch die ersten Schulaußchlüsse von ungeimpften gesunden Kindern behandelt. In Baden-Württemberg schaltete sich damals noch Frau Ute Vogt, damalige Justizministerin, ein und kam zu dem Schluss, dass die Schul- und in Baden-Württemberg Kindergartenauschlüsse zurückgenommen werden müssen.

Mittlerweile stellt sich allerdings die Frage: Sind Eltern durch die wiederholten Pressemeldungen von Schulaußchlüssen so an diesen Gedanken gewöhnt, dass sie sich nicht mehr dagegen wehren?

Die Grundrechtsprüfung einer Juristin wird in der Informationsbroschüre Nr. 1 Macht Impfen Sinn? ebenso vorgestellt. Sie kommt zu dem Schluss, **der Ausschluss von ungeimpften gesunden Kindern hält einer Grundgesetzprüfung nicht stand.**



Veronika Widmer, Stefan Lanka, Susanne Brix u.a.

### Der Masern-Betrug

Die Masernimpfung, SSPE, Schulaußchlüsse, Impfpflicht  
Die Masernkrankung aus der Sicht der Neuen Medizin und der Homöopathie



### In dem Buch: Der Masern-Betrug

werden unter anderen folgende Themen behandelt:

Susanne Brix:

Ist Masern das, wofür es ausgegeben wird oder was verbirgt sich hinter Masern wirklich? Wie gefährlich sind Masern? Gibt es Möglichkeiten, Masern abzumildern oder sogar zu vermeiden? Können die Masern-Impfungen vor der Masern-Krankheit schützen? Warum wird behauptet, dass ungeimpfte Kinder angeblich eine Gefahr für geimpfte Kinder darstellen, wo doch die Impfungen einen Schutz versprechen? Handeln die Behörden bei der Durchsetzung von Impfungen auf wissenschaftlicher Basis? Was steckt hinter der Masern-Epidemie in Nordrhein-Westfalen und anderen großen Epidemien? Werden wir bald gegen Masern zwangsgeimpft? Haben impfkritische Ärzte mit berufsrechtlichen Schritten zu rechnen?

Diese und viele weitere Fragen ergeben sich, wenn man sich mit Masern und mit den Masern-Impfungen beschäftigt. Das vorliegende Buch über den Masern-Betrug gibt kompetente Antworten und bietet eine Fülle von interessanten Informationen abseits der üblichen Propaganda, die aufzeigen, dass sowohl die Masern-Krankheit als auch die Masern-Impfungen in einem völlig anderen Licht zu sehen sind.

Ausführlich wird auch auf die gefährliche SSPE-Erkrankung eingegangen, bei der sich das Gehirn auflöst und die von den Verantwortlichen dazu benutzt wird, die Masern-Impfungen zu propagieren. Wird sie wirklich von der Masern-Krankheit verursacht? Oder handelt es sich in Wirklichkeit um eine äußerst gefährliche Impffolge?

Das Buch zeigt die Hintergründe zu dieser Frage auf. Die Fakten wurden gründlich aufgearbeitet und detailliert dargestellt, sodass jeder mündige Bürger selbst in der Lage ist, sich ein umfassendes Bild über die wahren Hintergründe der Masern-Krankheit und der Masern-Impfung zu machen. Wer eine bewusste Impfentscheidung treffen will und wer im Falle einer Masern-Krankheit seines Kindes gut vorbereitet sein will, der kommt an diesem Buch nicht vorbei.

Die aktuellen Ereignisse in Hamburg zeigen, dass Eltern, Schulleitungen und Lehrer dringend über die rechtlichen Inhalte des Infektionsschutzgesetzes, sowie des Grundgesetzes bezüglich der Schulaußchlüsse, welche die Gesundheitsämter für ungeimpfte, aber gesunde Kinder anordnen, informiert sein müssen, bevor ein Masernfall oder ein Masernverdachtsfall an ihrer Schule auftritt.

## Spezialbestellschein

Bestell-Anschrift: An den klein-klein-verlag  
Am Lehlein 18  
91602 Dürrwangen  
Fax: 09856 / 921324 oder  
E-Mail: [bestellung@klein-klein-verlag.de](mailto:bestellung@klein-klein-verlag.de)

Stück	Artikel	Euro
	<b>Der Masern-Betrug</b> 208 Seiten	15,00 Euro
	<b>Macht Impfen Sinn?</b> 2. Auflage, 72 Seiten	5,00 Euro
	<b>kostenloses und unverbindliches Probe-Exemplar des Zwei-Monats-Magazins „Leben mit Zukunft“</b>	0,00 Euro

Unser Verlagsprogramm, Leseproben aus unseren Büchern, aus unseren Broschüren und aus den bereits erschienenen Ausgaben des Zwei-Monats-Magazins, plus weitere Informationen finden Sie unter: [www.klein-klein-verlag.de](http://www.klein-klein-verlag.de) bzw. im kostenlosen und unverbindlichen Exemplar von „Leben mit Zukunft.“

Name  PLZ, Ort, Land

Straße  Datum, Unterschrift

Ich bestelle hiermit den von mir gekennzeichneten Artikel per Rechnung, **keine Lastschrift**  
**Bitte lesbar schreiben**  
Herausgeber: Dr. Stefan Lanka, klein-klein-verlag, Am Schwediwald 4, 88085 Langenargen

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite [www.klein-klein-aktion.de](http://www.klein-klein-aktion.de)  
Bücher und aufklärende Literatur finden Sie auf der Webseite [www.klein-klein-verlag.de](http://www.klein-klein-verlag.de)  
Hier können alle Newsletter unter „aktuelles“ im PDF-Format ausgedruckt werden

Im  
**Forum Agenda Leben**  
unter  
[www.klein-klein-forum.de](http://www.klein-klein-forum.de)

können Sie Fragen stellen, diskutieren und sich in den Diskussionen weitere Informationen erarbeiten.  
Dieses Forum wurde als Ersatz für den Newsletter WAS-TUN eingerichtet.